

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der „D.I.R.A.“ Arbeitsvermittlung (Haftungsbeschränkt)

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Mitarbeiter gegen Zahlung eines Honorars zu vermitteln (Personalvermittlungsvertrag).
- 1.2. Für alle Personalvermittlungsverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers selbst dann, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung des Anforderungsprofils.
- 1.4. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, finden die Regelungen über den Maklervertrag gemäß §§ 652 ff. BGB Anwendung.

2. VERMITTLUNGSHONORAR / AUSLAGEN

- 2.1. Der Anspruch auf das Personalvermittlungshonorar entsteht, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. eine mit dem Auftraggeber in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft und dem vermittelten Mitarbeiter abgeschlossen wurde. Für das Entstehen des Vermittlungshonorars ist es unerheblich, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder das Arbeitsverhältnis später gekündigt wird. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen.
- 2.2. Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung grundsätzlich individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Honorar 2 Bruttomonatsgehälter des vermittelten Mitarbeiters.
- 2.3. Das Monatsentgelt gemäß 2.2. und 3.1. berechnet sich aus dem Bruttojahreseinkommen zuzüglich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Gratifikationen, Weihnachtsgelder, Provisionen, Urlaubsgelder etc.) dividiert durch 12. Ungeachtet dessen, ob das Arbeitsverhältnis 12 Monate andauert.
- 2.4. Der Auftraggeber ist zu einer Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung der Forderungen des Auftragnehmers nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 2.5. Alle Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.6. Wird dem Auftraggeber ein Mitarbeiter vermittelt, der im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheines der Bundesagentur für Arbeit oder einer öffentlichen Einrichtung ist, so ist die Vermittlung für den Auftraggeber kostenfrei. Es entfällt Punkt 2.1 bis 2.5 der AGB!
- 2.7. Für den Bewerber der zur Vermittlung ansteht, fallen keine Kosten an sofern er einen gültigen Vermittlungsgutschein besitzt.
- 2.8. Der Bewerber, der die Vermittlungsleistungen in Anspruch nimmt, reicht nach erfolgreicher Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis den original Vermittlungsgutschein, eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Beschäftigungsbescheinigung nach 6 Wochen beziehungsweise 6 Monaten ein. Reicht der Bewerber die zur Abrechnung nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Vermittlung ein, so ist der Vermittler berechtigt die Kosten in Höhe von 2000,00 Euro den Bewerber in Rechnung zu stellen.

3. VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

3.1 Der Personalvermittlungsvertrag ist unbefristet. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. DATENGEHEIMNIS / URHEBERRECHT

- 4.1. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis hingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sonst zu nutzen, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- 4.2. Die Bewerberexposes von Bewerbern, die der Auftraggeber von dem Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

Jedes Bewerberexpose ist streng vertraulich zu behandeln. Es ist bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt.

5. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 5.1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Bewerber (Kardinalpflicht). Verletzt er diese Kardinalpflicht, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wird die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die Deckungssumme der von dem Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, die auf Verlangen nachgewiesen wird.
- 5.2. Für sonstige Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten betreffen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß 6.1 und 6.2 gelten sinngemäß zugunsten aller Mitarbeiter des Auftragnehmers.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässigerweise treffen.
- 6.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller Verträge zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 6.3. Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Vertragspartner ist Berlin.